

Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Hermaringen GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Zu § 2 AVBWasserV – Vertragsabschluss

- 1.1 Die Gemeindewerke Hermaringen GmbH liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an ihre Kunden. Ein Vertrag kommt auch zustande durch einen entsprechenden Antrag des Kunden auf Anschluss und erteilte Genehmigung der Gemeindewerke Hermaringen GmbH sowie Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten.

Der Versorgungsvertrag wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag unter der Voraussetzung, dass die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers im Sinne des § 8 Abs. 5 AVBWasserV vorgelegt wird, auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden.

- 1.2 Sofern es sich um eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern handelt, wird der Versorgungsvertrag mit dieser Gemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit der Gemeindewerke Hermaringen GmbH wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Gemeindewerke Hermaringen GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeindewerke Hermaringen GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- 1.3 Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2. Zu § 3 AVBWasserV - Bedarfsdeckung

Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage / Regenwasseranlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.

3. Zu § 4 AVBWasserV – Art der Versorgung

- 3.1 Bei besonderen Anforderungen an die Beschaffenheit und den Versorgungsdruck ist es Sache des Kunden, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Löschwasser.
- 3.2 Veränderungen in der Kundenanlage dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz haben. Druckerhöhungsanlagen sind grundsätzlich mittelbar mit vorgeschalteten Vorratsbehältern an das Versorgungsnetz anzuschließen.

4. Zu § 8 AVBWasserV - Grundstücksbenutzung

Der angeschlossene Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die Gemeindewerke Hermaringen GmbH Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

5. Zu § 9 AVBWasserV - Baukostenzuschüsse

- 5.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Gemeindewerke Hermaringen GmbH bei Anschluss an das Leitungsnetz der Gemeindewerke Hermaringen GmbH bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsrechtlichen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

Zur Berechnung des Baukostenzuschusses wird auf das Preisblatt für die Wasserversorgung von Tarifkunden aus dem Versorgungsnetz der Gemeindewerke Hermaringen GmbH zu der AVBWasserV verwiesen in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

6. Zu § 10 AVBWasserV - Hausanschluss

- 6.1 Hauptabsperrvorrichtung ist grundsätzlich das in Fließrichtung des Wassers vor der Wassermesseinrichtung angeordnete Absperrorgan. Die Gemeindewerke Hermaringen GmbH legt den Einbauort fest.

- 6.2 Jedes Grundstück soll einen eigenen Anschluss an das Verteilernetz haben.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- 6.3 Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

- 6.4 Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf dem Grundstück dürfen die Kundenanlagen nur mit Genehmigung der Gemeindewerke Hermaringen GmbH untereinander verbunden werden. In solchen Fällen sind zur Sicherung der Anlagen der Gemeindewerke Hermaringen GmbH rückflussverhindernde Armaturen vom Kunden auf seine Kosten einzubauen und instand zu halten.

Die Gemeindewerke Hermaringen GmbH hat das Recht, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Eingebaute Absperrorgane werden von der Gemeindewerke Hermaringen GmbH im geschlossenen Zustand plombiert. Müssen diese geöffnet werden, ist die Gemeindewerke Hermaringen GmbH zu unterrichten.

- 6.5 Der Anschlussnehmer erstattet der Gemeindewerke Hermaringen GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung erfolgt pauschal.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

- 6.6 Die Gemeindewerke Hermaringen GmbH behält sich das Recht vor, zum hygienischen Schutz des Wassers nicht mehr oder wenig benutzte Hausanschlussleitungen zu spülen bzw. nach einem Jahr von den im Betrieb befindlichen örtlichen Versorgungsleitungen zu trennen.

- 6.7 Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach Trennung eines Hausanschlusses erfordert u. U. die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Der Baukostenzuschuss wird in diesem Fall nicht erhoben. Die Hausanschlusskosten sind vom Kunden wie für einen Neuanschluss zu zahlen.

7. Zu § 11 AVBWasserV – Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- 7.1 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 25 m überschreitet.

Die Gemeindewerke Hermaringen GmbH kann auf einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank verzichten, wenn der Kunde den auf seinem Privatgrundstück liegenden Teil des Hausanschlusses in sein Eigentum übernimmt.

Der im Eigentum des Kunden liegende Teil des Hausanschlusses wird auf dessen Kosten unterhalten, instandgesetzt und erneuert.

Bei Hausanschlussleitungen mit mehr als 50 m Länge im Privatgrundstück ist in jedem Fall die Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze anzubringen.

- 7.2 Wenn bei Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßengeländes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung das Eigentum an der Leitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Hausanschlussleitung, Schacht und Wasserzähleranlage)

gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

8. Zu § 12 AVBWasserV – Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund durch die Messeinrichtung erfasstes Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses zu bezahlen.

Ist keine Messeinrichtung vorhanden, welche die austretende Wassermenge mit erfasst, kann die Gemeindewerke Hermaringen GmbH die Verlustmenge schätzen.

9. Zu § 13 AVBWasserV – Inbetriebsetzung

Die Kundenanlage kann durch jedes in das Installateurverzeichnis der Gemeindewerke Hermaringen GmbH eingetragene Installationsunternehmen in Abstimmung mit der Gemeindewerke Hermaringen GmbH an die Zähleranlage angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde.

10. Zu § 17 AVBWasserV – Technische Anschlussbedingungen

Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Bei Austausch von als Erder oder Schutzleiter benutzten Anschlussleitungen in nichtmetallische Werkstoffe trägt der Kunde die Kosten für alle erforderlichen elektrischen Umrüstungen in seinem Grundstück.

11. Zu § 18 AVBWasserV – Messung

- 11.1 Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung.

- 11.2 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend bei unbefugtem Austausch einer Messeinrichtung ungeachtet der Herkunft des Fremdzählers. Die Kosten zur Herstellung der Ordnungsmäßigkeit gehen zu Lasten des Kunden.

12. Zu § 20 AVBWasserV – Ablesung

Einzelne Sonderablesungen auf Wunsch des Kunden außerhalb der von der Gemeindewerke Hermaringen GmbH festgelegten Zeit (Ablesemonat) sind mindestens 14 Tage vorher bei der Gemeindewerke Hermaringen GmbH in Auftrag zu geben.

Sonderablesungen auf Wunsch von Sammelkunden (Wohnungsverwaltungsgesellschaften, Groß- und Sonderabnehmer) sind vertraglich zu vereinbaren. Die Gemeindewerke Hermaringen GmbH ist berechtigt, die durch Sonderablesung entstehenden zusätzlichen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

13. Zu § 22 AVBWasserV – Verwendung des Wassers

- 13.1 Die Wasserentnahme erfolgt generell nur über Messeinrichtung.
Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke müssen bei der Gemeindewerke Hermaringen GmbH gegen Entgelt ausgeliehen werden.

Bei der Vermietung haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen, auch durch Verunreinigung, der Gemeindewerke Hermaringen GmbH oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

- 13.2 Die Gemeindewerke Hermaringen GmbH schließt mit dem Antragsteller einen zeitlich befristeten Vertrag ab und bestimmt den zu nutzenden Hydrant.
- 13.3 Zur Herstellung eines Bauanschlusses kann die Gemeindewerke Hermaringen GmbH bei nicht rechtzeitiger Beantragung die Durchführung der Erd- und Straßenbauarbeiten einschließlich Einholung notwendiger Genehmigungen vom Antragsteller verlangen.

14. Zu § 24, 25 AVBWasserV – Abrechnung, Abschlagszahlung

- 14.1 Der Abrechnungszeitraum beträgt grundsätzlich 12 Monate, Abschlagszahlungen werden monatlich erhoben. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt der Gemeindewerke Hermaringen GmbH vorbehalten.

Bestehende Vereinbarungen zur Ablesung und Rechnungslegung bleiben in Kraft.

- 14.2 Sind zusätzliche Abrechnungen (z. B. Eigentümerwechsel) erforderlich, trägt der Kunde die Kosten.

15. Zu § 32 AVBWasserV – Laufzeit, Kündigung

- 15.1 Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z. B. Winterabspernung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Der Gemeindewerke Hermaringen GmbH daraus entstehende Kosten für die Absperrung und Wiederinbetriebsetzung sowie der Grundpreis sind vom Kunden zu tragen.
- 15.2 Bei einem Wechsel in der Person des Kunden ist der Gemeindewerke Hermaringen GmbH der Termin des Wechsels und der abgelesene oder der zwischen dem alten und neuen Eigentümer vereinbarte Wasserzählerstand in einer von beiden betroffenen Personen unterschriebener Mitteilung anzuzeigen.

Der ausscheidende Kunde erhält eine Schlussrechnung.
Bei Verletzung der Mitteilungspflicht haften der alte und der neue Eigentümer gesamtschuldnerisch.

16. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst den Ergänzenden Bedingungen ergeben, kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu.

17. Änderungen

- 17.1 Die Ergänzenden Bedingungen und die Entgelte nach dem Allgemeinen Tarif können durch die Gemeindewerke Hermaringen GmbH mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden.

- 17.2 Erfordert des Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann das Versorgungsunternehmen von seinen Allgemeinen Bedingungen abweichende Vereinbarungen fordern.

18. Änderungen

Vorstehende Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Hermaringen GmbH (zuletzt geändert am 1. August 2008) treten mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.